

01.06.2017

Durchwahl: 0511 87953-36

Aktenzeichen: 026-07/01 Fre/Kla
911-10

Landräte-Schreiben

Nr. 21/2017

Vertretung des Landkreises und der Region in Unternehmen und Einrichtungen; Angemessenheit von Entschädigungen im Sinne von § 138 Abs. 7 NKomVG

LR-Schreiben Nr. 27/2012 vom 12.12.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 138 Abs. 7 NKomVG sind Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Kommunen in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts an die Kommune abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Entschädigung hinausgehen. Die Vertretung setzt für jede Vertretungstätigkeit die Höhe der angemessenen Entschädigung fest. Der Niedersächsische Landkreistag hatte bereits im Jahr 2006 einen Vermerk als Auslegungshilfe zu der seinerzeit noch in der Niedersächsischen Gemeindeordnung in § 111 befindlichen Regelung verfasst. Eine aktualisierte Fassung wurde im Dezember 2012 mit Landräte-Schreiben Nr. 27/2012 übersandt. Die Geschäftsstelle hat den seinerzeitigen Vermerk fortgeschrieben (**Anlage**) und an die Änderungen des NKomVG durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) angepasst. Insbesondere wurden die Änderungen von § 138 Abs. 8 NKomVG, der einerseits nur noch Anwendung auf Abgeordnete der Vertretung findet und andererseits seit der Novelle im letzten Jahr auch weitere Gremien umfasst, berücksichtigt.

Eine rechtliche Notwendigkeit, bestehende Kreistags- bzw. Regionsversammlungsbeschlüsse zu ändern, ergibt sich aus den Rechtsänderungen **nicht**. Eine Anpassung ist aber in den Fällen notwendig, in denen die entsprechenden Beschlüsse materiell geändert werden müssen, z. B. weil neue Unternehmen oder Einrichtungen in privater Rechtsform hinzutreten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.



Prof. Dr. Hubert Meyer

Anlage

(nur im Intranet)